



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

ref A-3/2025/10008740
Zürich, 10. März 2025

Nichtanhandnahmeverfügung

Art. 310 StPO

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat
hat in Sachen

Beschuldigte Person	DANI Sergio , geb. Ulhoa Dani, geboren am 09.09.1965, von Italien (I), Arzt, wohnhaft [REDACTED] 8820 Wädenswil
Anzeigerstatterin	Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Gesundheit, vertreten durch [REDACTED], Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich
Straftatbestand	Verletzung des Berufsgeheimnisses

aus folgenden Gründen:

1. Mit Datum vom 17. Februar 2025 rapportierte die Kantonspolizei Zürich gestützt auf eine Strafanzeige des Amtes für Gesundheit der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vom 15. Januar 2025 in Sachen gegen den Beschuldigten Sergio DANI wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses i.S.v. Art. 321 StGB. Dem Rapport liegt dabei im Wesentlichen der folgende Sachverhalt zu Grunde:

Der Beschuldigte soll am 17. Januar 2025 auf der Webseite seiner Arztpraxis O-CARANA, mutmasslich von seinen Geschäftsräumlichkeiten an der Goethestrasse 16 in 8001 Zürich aus, Dokumente im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit als Arzt hochgeladen haben, auf denen Patientennamen und -daten geschwärzt worden seien, wobei diese jedoch – wenn man die Dokumente ausdruckt und gegen das Licht hält – sichtbar seien, wodurch er das Berufsgeheimnis verletzt haben soll.

Der Beschuldigte wurde durch die Kantonspolizei Zürich bis dato nicht zum gegen ihn erhobenen Vorwurf befragt.

2. Gemäss Art. 312 StGB macht sich der Verletzung des Berufsgeheimnisses strafbar, wer als Arzt ein Geheimnis offenbart, welches ihm infolge seines Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich.

Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte auf seiner Homepage Schreiben von ihm an die Gesundheitsdirektion im Zusammenhang mit dem gegen ihn hängigen Rekursverfahren in Bezug auf den Entzug seiner Berufsausübungsbewilligung hochgeladen. In den beiden in Frage stehenden Schreiben vom 9. und vom 17. Dezember 2024 hat der Beschuldigte sämtliche genannten Namen – sowohl von seinen Patienten als auch der Juristin bei der Gesundheitsdirektion, an welche die Schreiben gerichtet sind – geschwärzt. Diese Namen sind aufgrund der Schwärzung, sofern man sich die Dokumente online anschaut (Stand: 10. März 2025), weder lesbar noch in irgendeiner Weise entzifferbar.



Nach Angaben der Gesundheitsdirektion in deren Strafanzeige vom 15. Januar 2025 seien die durch den Beschuldigten auf den Dokumenten geschwärzten Namen der Patienten jedoch lesbar, wenn man die Dokumente ausdrücke und dann gegen das Licht halte. Dies wurde durch die Verfahrensleitung getan und es ist in der Tat so, dass es bei gewissen Namen möglich ist, diese unter den genannten Modalitäten zu entziffern. Hierzu muss jedoch, wie angetönt, zuerst das Dokument ausgedruckt und dann gegen das Licht gehalten werden.

Bei dieser Ausgangslage ist Folgendes festzuhalten: Damit der Straftatbestand der Verletzung des Berufsgeheimnisses zur Anwendung kommen kann, ist in subjektiver Hinsicht Vorsatz erforderlich. Ein solcher ist in casu von vornherein Fall zu verneinen. Der Beschuldigte hat sich die grösste Mühe gegeben, die Namen zu schwärzen und diese sind dann, werden die Dokumente online angeschaut – wo sie notabene auch platziert wurden –, auch nicht lesbar. Dabei kann dem Beschuldigten nicht vorgeworfen und in keiner Weise anklagegenügend zur Last gelegt werden, er habe es bewusst in Kauf genommen, dass die Namen entzifferbar werden würden, wenn man die Dokumente ausdrückt und gegen das Licht hält. Vielmehr ist hier – wenn überhaupt – von einer Fahrlässigkeit des Beschuldigten zu sprechen, welche straflos ist.

In diesem Zusammenhang gilt es denn noch darauf hinzuweisen, dass selbst wenn ein Name erkennbar gemacht werden kann, weitere Angaben wie ein Geburtsdatum oder ein Wohnort in den Dokumenten fehlen, mitunter nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf eine Person gezogen werden können. Damit ist unter diesem Gesichtspunkt auch darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Fall mit fehlender Schuld und geringen Tatfolgen handelt.

3. Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung damit nicht gegeben, weshalb auf die Anzeige nicht einzutreten und die Untersuchung nicht anhand zu nehmen ist. Vorbehalten bleibt eine spätere Eröffnung, wenn die Voraussetzungen hierfür eintreten oder bekannt werden.

4. Die Kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen. Dem Beschuldigten ist mangels wesentlicher Umtriebe und besonders schwerer Verletzung in seinen persönlichen Verhältnissen weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung zuzusprechen. Dies gilt umso mehr, als er im vorliegenden Verfahren nicht tangiert wurde.

gestützt auf Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO;

verfügt:

1. Eine Untersuchung wird nicht anhand genommen.
2. Dem Beschuldigten wird weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung ausgerichtet.
3. Mitteilung an:
 - ◆ die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat, vorab zur Genehmigung
 - ◆ den Beschuldigten (vorgenannt)
 - ◆ die anzeigende Behörde oder Amtsstelle im Sinne von § 154 GOG: Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, Amt für Gesundheit, z.H. [REDACTED], Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich



sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:

- ◆ das Rechnungswesen der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat (elektronisch)
- ◆ die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, Entscheide, mit separatem Schreiben (§ 54a PolG)

4. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen von der Mitteilung an schriftlich begründet und unter Beilage einer Ausfertigung dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
Abteilung A, Büro A-3

[Redacted signature area]

Genehmigt am

12.3.25

[Redacted signature area]